



Sängervereinigung
1862 Zeutern e.V.
Mitglied des BCV im DCV

Satzung

Präambel

Die *Sängervereinigung 1862 Zeutern e. V.* wurde im Jahr 1862 unter dem damaligen Vereinsnamen „*Liederkranz Zeuthern*“ gegründet. Im Jahr 1933 schloss sie sich mit dem 1899 gegründeten Verein „*Konkordia Zeuthern*“ zusammen und trug den Namen „*Sängervereinigung Zeutern*“. Eine Satzungsänderung erfolgte im Jahr 1950.

Im Jahr 1961 erfolgte der Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal als *Männergesangsverein „Sängervereinigung 1862 Zeutern e.V.“*

Die Umbenennung des Vereines in „***Sängervereinigung 1862 Zeutern e.V.***“ erfolgte im Jahr 2005.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2009 wird die Satzung von 2005 vollständig ersetzt.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2011 wird der Vereinszweck geändert.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2013 wird die Anzahl der Vorstandsbereiche um eins verringert.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2018 werden die Verbandsbezeichnungen an die veränderten Bezeichnungen angepasst.

Mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Nov. 2019 wird u. a. die Anzahl der Vorstandsbereiche auf insgesamt 4 reduziert.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung 1862 Zeutern e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ubstadt-Weiher, Ortsteil Zeutern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 230020 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesangs sowie die Pflege kultureller Gemeinschaftsaufgaben.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor; er stellt sich dadurch auch in den Dienst der Allgemeinheit.

Er nimmt teil am kulturellen Leben des Gemeinwesens.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedsarten, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) vom Beitrag befreite Mitglieder



- (2) Aktives Mitglied kann jede Person, förderndes Mitglied jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und die Vereinssatzung anzuerkennen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge einzureichen.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen und alles zu tun, was dem Wohl des Vereins förderlich ist.

§ 5 Mitgliederbeitrag

- (1) Die Mitgliederbeiträge sowie die Form der Beitragszahlungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt und von der Vorstandschaft beschlossen.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, ausgenommen:
 - a) die Ehrenmitglieder
 - b) die auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands befreiten Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen.
- (3) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied, nach vorheriger Mahnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.



Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - b) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - c) Wiederholtes ferngeblieben der Singstunde ohne triftigen Grund.
 - d) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ein Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrags bis zur Wirksamkeit des Austritts.

§ 7 Ehrungen

- (1) Auf Beschluss der Vorstandschaft werden Mitglieder für besondere Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt.
- (2) Weitere Ehrungen durch den Verein erfolgen ebenfalls auf Beschluss der Vorstandschaft.
- (3) Die Ehrungen durch den Badischen Chorverband bzw. Deutschen Chorverband werden vom geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstandschaft
 - b) Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorstand Organisation
- b) der Vorstand Kultur und Feste
- c) der Vorstand Kommunikation
- e) der Vorstand Finanzen



- (2) Der Beirat berät den Geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören an:
 - maximal 6 Beisitzer, vorrangig aus der Gruppe der Funktionsträger (u. a. Chorsprecher, Notenwart, Stimmführer, Jugendvertreter, Kassenprüfer).
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines oder mehrere der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirats und der Funktionsträger (u. a. Chorsprecher, Notenwart, Stimmführer, Jugendvertreter, Kassenprüfer) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie kann jedoch davon abweichend durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (6) Die Beschlüsse werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes erhält zwei Stimmen.
- (7) Der Vorstand Organisation ist gleichzeitig Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes.
- (8) Beschlüsse werden mit einem Protokoll dokumentiert. Dieses ist vom Vorstand Kommunikation und von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (9) Der Beirat kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf erweitert werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch die Vorstandschaft durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher und durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur einberufen, wenn die Vorstandschaft diese für notwendig erachtet bzw. ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der



anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von Neunzehnteln erforderlich.

- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand Organisation einzureichen.
- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand Kommunikation und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von Neunzehnteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen-Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, mit der Maßgabe, das Vermögen und die auf das Vermögen anfallenden Zinsen zu verwalten.

Sofern sich innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Vereins in Ubstadt-Weiher, Ortsteil Zeutern ein neuer Gesangsverein mit gleichem Zweck bildet, hat dieser Anspruch auf das hinterlegte Vereinsvermögen.

Nach Ablauf der Fünf-Jahresfrist hat die Gemeinde Ubstadt-Weiher das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2020 beschlossen worden und wird umgehend ins Vereinsregister zur Eintragung gemeldet.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.
- (3) Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung auf Grundlage seiner Beschlüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

.....